

Satzung

des Turn- und Sportverein Leupolz 1980 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Leupolz e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen (Allgäu) eingetragen und hat seinen Sitz in Wangen-Leupolz.

§ 2 Geschäftsjahr

, Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2.Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Voraussetzung ist hier ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss begründet werden.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2.) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.

3.) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes sind.

4.) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die

Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2.) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können hiervon durch die Vorstandschaft befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine

Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird durch die Vorstandschaft festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, soll eine Ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch

dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

1. mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, sowie durch Aushang im Informationskasten des TSV Leupolz an der Turnhalle unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstands, der Vorstandschaft, der beiden Kassenprüfer und der Abteilungsleiter, sofern Wahlen anstehen.

3. Anträge

a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen erforderlich. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Jugendliche können nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) im Falle von § 10 Ziffer 2

c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) den Leitern der Abteilungen

Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder

seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung berufen werden.

Die Vorstandschaft ist nach Bedarf, jedoch mindestens 3 x jährlich einzuberufen.

3. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Scheidet während es Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt.

5. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

6. Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder sowie der Übungsleiter/innen beschließt die Vorstandschaft in der ersten Vorstandssitzung des laufenden Geschäftsjahres.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

2. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 11 Abteilungen

1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Mitgliederversammlung gewählt.

2.) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

3.) Sofern Abteilungen mit Zustimmung der Vorstandschaft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Ortschaft Leupolz und ist dort auf ein Jahr zu hinterlegen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Wangen - Leupolz, den 19.06.1980

Gezeichnet: Franz Rebstock, Sieglinde Rebstock, Gerhard Waigel, Hubert Gronmayer, Helmut Fackler, Gerhard Grillenberger, Rainer Elias

Abschrift und Anpassung vom November 2008 nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung